

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie des Marktes Karbach

Der Markt Karbach erläßt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i.V.m. § 3 der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und Art. 24 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 2251 der Gemarkung Karbach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

- (1) Der Einzugsbereich der Deponie umfaßt das gesamte Gebiet des Marktes Karbach – sowie im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.11.1987 unter Ziffer III, 23 gefordert – auch die angrenzenden Gemeinden. Die Anlieferung von Bauschutt- und Erdaushub aus den angrenzenden Gemeinden ist nur dann zulässig, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine Möglichkeit für die Ablagerung besteht.
- (2) Auf der Deponie dürfen Bauschutt und Erdaushub aus dem Gemeindegebiet Karbach ohne mengenmäßige Beschränkung abgelagert werden. Für Anlieferungen aus benachbarten Gemeinden wird die Abfallmenge auf 3.000 m³ pro Jahr beschränkt. Die Gesamtanlieferungsmenge ist monatlich aufzurechnen.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist samstags von 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder eines Beauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Bauschutt
- Erdaushub

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist dem Markt vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte des Marktes ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Der Markt ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Der Markt kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Marktes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Markt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 7) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann angeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse des Marktes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten des Marktes wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallgesetz i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne Erlaubnis des Marktes Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs.4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karbach, 02.09.1988
Markt Karbach

Hart
1. Bürgermeister